

# **BVGer E-5903/2007 vom 22. November 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5903\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5903_2007)

FR: TAF E-5903/2007 du 22 novembre 2010

IT: TAF E-5903/2007 del 22 novembre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 3 AsylG wird eine ausländische Person als Flüchtling anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen - namentlich Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken - ausgesetzt zu werden. Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Sie ist

glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Iran nicht verfolgt. Dies wird auf Beschwerdestufe auch nicht behauptet; mit der Beschwerde werden nur Nachfluchtgründe geltend gemacht und die Asylverweigerung ist nicht angefochten worden.

### **E. 3.3**

Flüchtling ist auch, wer während seiner Abwesenheit von seinem Heimatland aus Gründen, die er nicht selber zu vertreten hat, zum Verfolgten geworden ist (sog. objektive Nachfluchtgründe). Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei nach seiner Ausreise zufolge Reflexverfolgung und wegen entstandener und nicht befolgter Militärdienstpflicht zum Flüchtling im Sinn des Gesetzes geworden. Sollte dies zutreffen, wäre ihm trotz der grundsätzlichen Asylberechtigung, die beim Erfüllen von objektiven Nachfluchtgründen gegeben ist, nicht Asyl zu gewähren, da die Asylverweigerung nicht angefochten wurde.

#### **E. 3.3.1**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe aufgrund der politischen Aktivität seiner Mutter im Iran und in der Türkei, welche wegen ihres exilpolitischen Handelns in der Türkei und in der Schweiz vom BFM als Flüchtling anerkannt und vorläufig aufgenommen worden ist, und seines (...), der während sieben Jahren im Iran in Haft gewesen sei, 1997 aus dem Gefängnis habe fliehen können und darauf in (...) als Flüchtling anerkannt worden sei, in seinem Heimatland mit Reflexverfolgung zu rechnen. Wohl kann im heutigen Iran die Möglichkeit, dass ein Familienmitglied quasi stellvertretend für ein anderes, dessen die an einer Verfolgung interessierten staatlichen Behörden nicht habhaft machen können, festgenommen und verfolgt wird, nicht ausgeschlossen werden. Es wurde sowohl hinsichtlich der Mutter des Beschwerdeführers (mittels rechtskräftig gewordener BFM-Verfügung vom 6. August 2007) und seiner selbst (bezüglich Asylverweigerung ebenfalls in Rechtskraft getretene angefochtene Verfügung) festgestellt, dass beide im Zeitpunkt ihres Aufenthaltes im Iran nicht verfolgt waren. Die Tatsache, dass der (...) seinerseits verfolgt war, aus dem Gefängnis und dem Land geflohen ist, in (...) um Asyl nachgesucht hat und von diesem Land als Flüchtling anerkannt worden ist, hat mithin zu jener Zeit keine Reflexverfolgung ausgelöst. Es ist nicht ersichtlich, wieso dies heute der Fall sein sollte. Aber auch die exilpolitischen Tätigkeiten der Mutter, deretwegen sie von (...) als Flüchtling anerkannt worden ist, dürften das Verfolgungsinteresse der iranischen Sicherheitsbehörden nicht auf den Beschwerdeführer umgeleitet beziehungsweise ausgedehnt haben, zumal sie keineswegs eine bestimmende exilpolitische Persönlichkeit ist und die iranischen Behörden nicht dafür bekannt sind, derartige Exilaktivitäten - die für geflohene Iraner im Ausland sehr üblich sind - anderen Familienmitgliedern anzurechnen.

#### **E. 3.3.2**

Soweit der heute (...)-jährige Beschwerdeführer geltend macht, er hätte in den Militärdienst einrücken müssen, was er aber nicht tun wolle, ist vorab festzuhalten, dass er sich beim

Verlassen des Landes als C. \_\_\_\_\_-jähriger noch nicht im militärdienstpflichtigen Alter befunden hat. Eine flüchtlingsrechtliche bedeutsame Verfolgung wegen Nichtleistens der Militärdienstpflicht wäre mithin ebenfalls als objektiver Nachfluchtgrund zu betrachten, da die diesfalls vorhandene Verfolgungslage und seine begründete Furcht erst nach der Ausreise aus dem Iran und ohne sein Dazutun entstanden wäre. Gemäss konstanter Rechtsprechung stellt allerdings eine allfällige Strafe wegen Refraktion oder Desertion grundsätzlich keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darstellt. Es gehört zu den legitimen Rechten eines Staates, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen und zur Durchsetzung der Wehrpflicht strafrechtliche oder disziplinarische Sanktionen zu verhängen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 2 E. 6b.aa, die weiterhin Gültigkeit hat). Als flüchtlingsrechtlich relevant gilt eine Bestrafung aber dann, wenn der Wehrpflichtige aus einem Grund nach Art. 3 AsylG mit einer höheren Strafe zu rechnen hat (sog. Politmalus). Wehrpflichtige Männer werden im Iran aufgrund der Staatsangehörigkeit und ihres Jahrgangs für das Militär aufgeboten, ohne dass dieser Verpflichtung eine asylrechtlich relevante Verfolgungsabsicht des Staates zugrunde liegen würde. Eine allfällige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Wehrdienstverweigerung wäre mithin als asylrechtlich nicht relevant zu qualifizieren. Der Beschwerdeführer weist weder ein eigenes dominantes politisches Profil im flüchtlingsrechtlich relevanten Umfange auf, noch gehört er zu einer Ethnie oder einer religiösen Minderheit, deren Mitglieder Gefahr laufen, strafrechtlich schlechter behandelt zu werden im Sinne eines "Polit-Malus". Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein allfälliges Verfahren gegen ihn aus anderen als militärstrafrechtlichen Gründen angehoben und er härter als andere Dienstverweigerer bestraft würde. Es liegt somit auch in dieser Hinsicht keine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung vor.

#### **E. 3.4**

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (Art. 54 AsylG). Wer sich darauf beruft, dass eine Gefährdung erst durch sein oder ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland geschaffen worden ist, macht sog. subjektive Nachfluchtgründe geltend (Art. 54 AsylG). Solche nach der Ausreise selbst geschaffene Fluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen würden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1, EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8, EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a, mit weiteren Hinweisen).

##### **E. 3.4.1**

Der Beschwerdeführer behauptet, nach der Ausreise aus dem Iran, nämlich während seines Aufenthaltes in der Türkei, politisch aktiv geworden zu sein. Während des Aufenthalts in der Türkei habe seine Mutter während einer Versammlung sich gegen das iranische Regime ausgesprochen; dies sei gefilmt worden und der Film, der in Form einer CD zu den Beschwerdeakten gegeben wurde, sei auch (...) über Satellit ausgestrahlt worden (A10 S. 13). Dass er selber in diesem Film aufgetreten ist, Aussagen gemacht hat und deswegen

etwas zu befürchten habe, machte er anlässlich der Anhörungen nicht geltend. Erst auf Beschwerdestufe wird die Behauptung vorgebracht, der Beschwerdeführer sei während des Aufenthalts in der Türkei in die politischen Tätigkeiten seiner Mutter involviert gewesen; beispielsweise sei er in einem Fernsehinterview neben seiner Mutter zu sehen und sei namentlich erwähnt worden (act. 1 S. 4 Ziff. 8 und S. 6 Ziff. 9). In der Eingabe vom 20. März 2009 wird zusätzlich geltend gemacht, das Interview sei auch mit dem Beschwerdeführer geführt worden, es sei auf vier namentlich genannten regimekritischen Sendern im Iran ausgestrahlt worden und die Sequenz mit dem Interview des Beschwerdeführers - eine Transkription seiner Äusserung ist der Eingabe beigelegt; eine präzisere Transkription findet sich im Dossier seiner Mutter (N 481 550 A2/4) - sei auch alleine mehrmals ausgestrahlt worden (act. 15). Die Behauptungen, dass das auf der CD aufgezeichnete Interview, welches gemäss Aussagen der Mutter des Beschwerdeführers von einer in Amerika wohnhaften Journalistin geführt und von der (...) in Amerika organisiert worden sei (vgl. N 481 550, A27 S. 15), von iranischen Fernsehsendern gezeigt worden ist, erscheint nachgeschoben. Ohnehin ist nicht glaubhaft, dass dadurch eine Gefährdung des Beschwerdeführers bewirkt worden wäre. Der Beschwerdeführer, der im Zeitpunkt der Aufnahme des Videos knapp (...) -jährig gewesen war, ist dabei zu behaupten, dass er sich kaum daran erinnern konnte und dieser Aufnahme keinerlei Bedeutung zugemessen hat (vgl. act. A10 S. 13). Wenn man die in den Akten der Mutter liegende genaue Transkription der entsprechenden Videosequenz (vgl. N 481 550, A2/4) durchliest, wird auch schnell klar, dass ihr in der Tat bezogen auf den Beschwerdeführer keine Bedeutung zukommt, zumal die einzige sich auf die Zeit im Iran beziehende Textstelle aus seinen Aussagen wie folgt lautet: "Ja, wir fielen dem System zum Opfer. Aufgrund der Probleme meiner Mutter konnten wir im Iran nicht mehr leben". Dass dies keine exilpolitische Aktivität ist, die im Falle einer Heimkehr des Beschwerdeführers zu seiner Verfolgung führen könnte, ist offensichtlich.

#### **E. 3.4.2**

Der Beschwerdeführer machte - gleich wie seine Mutter - geltend, er sei in der Türkei zum Christentum konvertiert, was für ihn bei einer Rückkehr in den Iran mit schweren Nachteilen verbunden wäre. Der Übertritt eines Muslims zum Christentum gilt im Iran in der Tat als schweres Verbrechen. Bei einer Konversion zum Christentum im Ausland ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei iranischen Asylsuchenden solche Übertritte nicht selten deshalb vorgenommen werden, um sich ein Anwesenheitsrecht im betreffenden Aufenthaltsland zu erwirken. Ein derartiger Glaubenswechsel wird deshalb von den iranischen Behörden, welchen dieser Beweggrund bekannt ist, oft als nicht ernsthaft und nachhaltig angenommen, weshalb im Fall einer Rückkehr in den Iran auch nicht generell mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG gerechnet werden müsste. Bei Konversionen im Ausland muss bei der Prüfung im Einzelfall sowohl die Glaubhaftigkeit der Konversion als auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit der betroffenen Person in Betracht gezogen werden (vgl. dazu BSGE 2009/28 E. 7.3.5). Wie vom BFM richtig festgestellt, widerspricht sich der Beschwerdeführer einerseits massiv über den Zeitpunkt seiner Konversion: irgendwann im Jahr 2004 [Erstbefragung] oder an Weihnachten 2002 [Zweitbefragung]. Taufen lassen habe er sich nicht, und er begründete dieses Fehlen der rituellen Aufnahme in die christlichen Gemeinschaft damit, dass er sich zurzeit einer dreijährigen Probezeit zu unterziehen habe. Abgesehen davon, dass christliche Kirchen und Gemeinschaften die Auferlegung einer Bewährungsfrist nicht kennen, wäre sie längst abgelaufen. Ein Taufschein wurde aber bis heute nicht eingereicht. Auch lassen die

inhaltlich dürftigen Angaben eine ernsthafte und substantiierte Auseinandersetzung mit der neuen Religionsüberzeugung vermissen. Dies fällt umso schwerer ins Gewicht, als der Beschwerdeführer selber geltend macht, die Konversion würde bei einer Rückkehr ins Heimatland seine Hinrichtung bedeuten (A10 S. 15). Er ist - ebenso wie seine Mutter - gemäss der Eingabe der Rechtsvertreterin vom 19. Oktober 2007 (und mangels aktuellerer anderslautender Erklärung) noch keiner Kirchgemeinde beigetreten; deshalb sei auch keine Bestätigung einer Religionsgemeinschaft erhältlich und der betreffende Pfarrer würde ihren Mandanten nicht persönlich kennen (vgl. act. 6 S. 2). Insgesamt bestehen für das Bundesverwaltungsgericht starke Hinweise darauf, dass die in der Türkei angeblich erfolgte Konversion überhaupt nicht oder jedenfalls nicht aus einer inneren Überzeugung am Religionswechsel stattgefunden hat, zumal echte Konvertiten in der Regel über ein in sich stimmiges und substantiiertes Wissen über die christliche Religion, die gewählte Konfession und ihre Kirchgemeinde verfügen und mit entsprechenden Beweismitteln und Berichten von Erlebnissen, die genügend Realkennzeichen enthalten, aufwarten können. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer seinen angeblich christlichen Glauben jedenfalls nicht in einer missionierenden Weise in der Öffentlichkeit vertreten hat und somit dem im Ausland tätigen iranischen Sicherheitsdienst nicht aufgefallen sein kann, zumal die blossе Ausübung des christlichen Glaubens auch im Iran grundsätzlich toleriert wird.

### **E. 3.4.3**

Damit vermag der Beschwerdeführer auch für den heutigen, massgeblichen Zeitpunkt keine begründete Furcht im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun.

### **E. 3.5**

Der Beschwerdeführer beruft sich ferner auf Art. 51 Abs. 1 und 2 AsylG, in welchem unter dem Marginal "Familienasyl" geregelt ist, unter welchen Umstände Familienmitglieder und andere nahe Angehörige von in der Schweiz lebenden Flüchtlingen in die Flüchtlingseigenschaft (sowie gegebenenfalls ins Asyl) ihres Ableiters einbezogen werden können. Er beantragt den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter. Festzustellen ist vorab, dass ein anerkannter Flüchtling nur den Status weitergeben kann, den er selber hat. Trotz anderslautender Überschrift des entsprechenden Kapitels in der Beschwerdeschrift (act. 1, Kap. II.3.D: "Abgeleitetes Asyl" scheint auch deren Verfasserin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer höchstens in den Status "vorläufig aufgenommenen Flüchtling" seiner Mutter einbezogen werden könnte (vgl. Formulierung am Ende des erwähnten Kapitels). Hinsichtlich der eigenen Kinder stellt die angerufene Bestimmung in ihrem ersten Absatz die Regel auf, dass nur die minderjährigen in die Flüchtlingseigenschaft der Eltern beziehungsweise des Elternteils erfolgen soll. Volljährige Kinder können lediglich über die Bestimmung im Absatz 2 dieses Artikels vom Einbezug (von anderen nahen Angehörigen) profitieren, nämlich dann, "wenn besondere Gründe für die Familienvereinigung sprechen". Solche liegen gemäss der einschlägigen Ausführungsverordnung insbesondere dann vor, wenn diese Angehörigen behindert oder aus einem anderen Grund auf die Hilfe der ableitenden Person angewiesen sind (Art. 38 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, dass er mit seiner Mutter ein besonders enges Verhältnis hat und sein Schicksal aufs Engste mit dem ihren verflochten sei. Dieser Umstand, welcher nicht in Zweifel zu ziehen ist, genügt nicht, um eine Abhängigkeit im Sinne der genannten Bestimmung zu erstellen. Der Beschwerdeführer ist (...), bei guter Gesundheit und erwerbsfähig; er war in der Schweiz auch bereits erwerbstätig. Von einer

Abhängigkeit, die die ständige Nähe und Hilfe seiner Mutter bedürfte, kann keine Rede sein. Der Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter ist mithin ebenfalls abzulehnen.

### **E. 3.6**

Angesichts der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, im Einzelnen auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel einzugehen, da diese nicht geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Würdigung der Aktenlage zu führen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer weder aufgrund einer ursprünglichen Gefährdung im Iran noch aufgrund eines erkennbaren objektiven oder subjektiven Nachfluchtgrundes im heutigen Zeitpunkt Anlass für begründete Furcht vor künftiger Verfolgung hat, zumal eine solche Furcht im Sinne des Gesetzes nicht schon durch Vorkommnisse oder Umstände entsteht, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, sondern erst, wenn konkreter erheblicher Verdacht zur Annahme besteht, die Verfolgung werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit geschehen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass er in seiner Verwandtschaft zwei Personen mit Flüchtlingsstatus hat. Nach dem Gesagten ist eine solche Furcht trotz der in den vergangenen Jahren verstärkten Repression im Iran nicht nachvollziehbar. In Würdigung der gesamten Umstände steht somit fest, dass der Beschwerdeführer einen flüchtlingsrechtlich bedeutsamen Sachverhalt weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht hat. Das BFM hat zu Recht erkannt, dass er die Flüchtlingseigenschaft nicht aufweist. Er ist auch nicht in die Flüchtlingseigenschaft seiner Mutter einzubeziehen.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer wurde vom BFM vorläufig aufgenommen; die Aufnahme erfolgte wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Damit sind die beiden anderen Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit und Unmöglichkeit) wegen ihrer alternativen Natur - ist eine Bedingung erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung undurchführbar - nicht mehr zu prüfen.

### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung hinsichtlich des angefochtenen Dispositivpunktes 1 (Nichterfüllung der Flüchtlingseigenschaft) Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Sie ist demzufolge zu bestätigen und die Beschwerde entsprechend abzuweisen.

### **E. 6**

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Behandlung des Gesuchs des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde mit Zwischenverfügung vom 20. September 2007 auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und hat deshalb im Endentscheid zu erfolgen. Aus der Datenbank des "Zentralen Migrationsinformationssystems" des BFM (ZEMIS, vgl. ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006 [SR 142.513]) ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer zur Zeit nicht erwerbstätig sein dürfte (Beendigung der Anstellung Ende Januar 2010). Mithin dürfte weiterhin von seiner Bedürftigkeit auszugehen sein. Da das Verfahren nicht aussichtslos war, ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung

gutzuheissen und von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.